*Nachdem sich Andreas Oehri Wiesle bei der Obrigkeit über die Entnahme von Brennholz aus dem Wald rund um Bad Vogelsang beschwert hat, werden mehrere Zeugen dazu befragt. Abschr. Triesen, 1796 November 10, AT-HAL, H 2631, unfol.*

[*1*] No. 18. Actum in dem Pfarrhof zu Triesen[[1]](#footnote-1), den 10. Novembris 1796.

da der Andreas Oehry Wiesle unter andern beschwerde-punkten auch eingeklagt, daß die gemeind Triesen in dem Bad, Vogelsang[[2]](#footnote-2) genant, den wald, so zusammengehauen habe, dass ein innhaber oder besitzer des besagten Bades gefahr lauffe, an dem zum Bad benöthigten brennholz einen mangel zu leiden und dahero die commission nicht ungebetten hat, einen augenschein einzunehmen, sondern auch zwey mann als nemlich den Johann Götty, müller am Triesnerberg[[3]](#footnote-3), und den Johann Negele, Peters sohn zu Triesen, als ehemals gewesten innhaber des Bades vorgeschlagen hat, dass diese nicht nur zum augenschein alda sache und des waldes kundige männer beygezogen, sondern auch eydlich einvernommen werden möchten, wie sehr der wald ausgehauen worden seye. Als wurden besagte beede vorgeschlagene männer und mit ihnen zwey ohnpartheyische richter Christoph Rheinberger und Andreas Verling, nebst dem landwaibel Paul Boss, allen Vadutz[[4]](#footnote-4), dann dem richter Sebastian Hoch und geschworner Anton Negele [*2*] von Triesen beygezogen, und um diese leute nicht wieder auf Vadutz hinunter plagen zu müssen, die vorgeschlagene zwey gezeugen Johann Götty und Johann Negele, nach deme solche vor meyneid gewarnet und bekhert worden, nach wirklich abgeschwornen eyd nachfolgend ad prothocollum einvernommen.

Testis 1mus cit. monit. et jur. ad generale 1mum

Wie er heisse, wie alt, woher und was standes er sey?

R. Johann Götty, 77 jahr alt, verheirathet, wohn- und sesshafft in der gemeind um Triesnerberg und müller daselbst.

2dum Ob zeug dem Andreas Oehry Wiesle auch kenne?

R. Ja, er kenne ihne zwar, sonst aber seye er ihm weder freund noch feind.

3tium Ob zeugen bewusst seye, dass der Oehry Wiesle ihne zum zeugen aufgeruffen, warum und in was für eine angelegenheit?

R. Er wisse nichts, ausgenommen, dass der landwaibel ihme einen befehl vorgehalten, dass er heute vormittag um 9 uhr von der hochfürstlich commission in des landammann Kindlis behausung zu Triesen erscheinen solle.

[*3*] Inter. 4tum Ob deer Andreas Oehry Wiesle vorhin mit zeugen niemals nichts davon geredt, dass die gemeind Triesen ihme dem Wald in dem sogenannten Bad Vogelgesang dergestalten weghauen, dass er oder ein anderer badbesitzer nach ihme an dem zum Bad benöthigten brennholz zum mangel kommen könnte.

R. Er, zeug, sage etwann zu weilen zu dem besagten Oehry Wiesle in das Bad gekommen, und da habet ihm öfters geklagt, die gemeind Triesen habe ihme zu leid das nahe holz beym Bad zu [...] ausgegeben und weggehauen, und nun müsse er weiter hinauf um das benöthigte holz zu bekommen.

Interr. 5tum Zeug sage heute selbst bey beaugenscheinung des Waldes gewesen, was er hiebey gesehen und wie die sache befunden habe?

R. So viel er von des Oehry Wiesle seinen klägden gehört und vernommen, so müsse er nach der heute selbst miteingenommenen beaugscheinung bekennen, und eingestehen, daß des Oehry Wiesles seine klägdten gantz ungegründet, in deme nicht nur holz genug, sondern im überfluss für einen jeweilligen [*4*] badinhaber zu allen zeiten vohrhanden und zwar umso mehr, da er sich nach belieben beholen kann, ohne dass ihme die gemeind Triesen es verwehre, junges oder altes, dürres oder grüner zu nehmen, hartes oder weiches, und zwar so gelegen, dass er das holz zu allen zeiten sehr leicht und gelegen zum Badhaus bringen könne, er selbst getraute sich als ein altr mann für 30 xr.[[5]](#footnote-5) ein klafter holz zu schlagen, aufzuschalten und dem badinhaber zum haus hinzuthun.

Interr. 6tum Obe zeug nicht wisse, dass die wies um das Bad herum vor diesem mit holz bewachsen gewesen seye, und dann solle zeug auch nach dem heute mit eingenommenen augenschein angeben, wie weit er die entfernung des nächsten holzes vor wald gefunden habe?

R. Die wies seye immer wies, und niemals mit holz bewachsen gewesen, so lang er für sich denken möge, und von seinen eltern und voreltern gehört habe. Die entfernung des nöthigten brennholzes seye rings herum um das Bad ein buchsenschus weit entfernet, und könne nun die grösse des waldes ob und neben dem Bad im durchschnitt ein stunde rechnen, auch seye der [*5*] wald durchaus wohl bewachsen und so beschaffen, dass wenn der dannwald ganz niedergeschlagen würde, in zwanzig jahren schon wiederum schlagbares holz da stünde.

7timm Obe zeug der hochfürstlichen commission sonst nichts anhanden zu geben wisse, was allenfals dem Andreas Wiesle zum besten seiner klage dienen könnte?

R. Nein, er könnte bey seinem gewissen, nichts anderes suchen, als was er gesehen und schon angegeben habe, es möge nun dem Oehry nüzlich oder schädlich seyn, so könne er ihme nicht helfen, derselbe hätte lieber vorhero die sache überlegen, und nicht mit so ungegründeten klägden aufziehen sollen.

Quib. hab. præ. confir. et subsc, imp. dimissus.

Johannes Götti

Testis 2dum Cita. monit. et jura. ad gen. 1mum

R. Johann Negele, Peters sohn, 70 jahr, verheirathet, bürger und bauersmann von Triesen.

ad 2dum R. Zufueglich den streiter habe er schon mehr gekant, als ihme lieb seye, sonst seye er ihme weder freund noch feind.

[*6*] ad 3tium

R. Nein, von deme wisse er gar nichts.

ad 4tum

R. Von diesem habe er zu ihme gar niemalen nichts gesagt, und er wüsste auch nicht, wie er davon von ihme etwas hätte sagen können, indeme er rings herum mit wald umgeben, und einen überfluss von allen gattungen holz hat, wohl aber habe er öfters ihne angefragt, ob er nicht glaube, dass es möglich wäre, die wies wider zum Bad zu bekommen. Deme er aber zur antworth gegeben, er solle sich dessen nicht gelüsten lassen. Es seyen schon vor ihme andere leute auf der welt gewesen als er, und haben doch nichts ausgericht.

ad 5tum

R. Nichts anderes als das holz zu allen zeiten genug, und besonders für den Wiesle, dann er habe das Bad auch ingehabt, und in einem jahr mehr brennholz verbraucht, als der Oehry Wiesle in drey jahren.

ad 6tum

Auf der wies seye niemalen kein holz gestand, denn er habe die wies annoch heuen geholfen, das holz rings um das Bad seye dermalen einen büchsenschus weit entlegen, und bies in zechen jahren [*7*] wachse es ihme bies zum ofen hierzu, der Wiesle seye doch ein ellender mann, dass er dem gnädigsten landesfürsten derley unwahrhafte und ungegründete klägden habe eingeben dörffen.

ad 7tmum

R. Nein, er wisse gar nichts. Einen so streittigen menschen müssen man lauffen lassen, denn so einem menschen seye weder zu helffen och zu rathen.

Quib. hab. præ. confir. et sub sen. imp. dimmissus.

Johannes Nägeli, Betters sohn.

Actum et continuatum Lichtenstein, den 11. Novembris 1696.

In præsentia ut antea.

Nachdeme gestern wegen späte der zeit die zwey richter zu Lichtenstein nicht mehr einvernommen werden kunten, wie in dem commissions prothocoll bereits angeführt worden, so wurden solche auf heute vorberuffen, nach vorher gemachter erinnern- und wahrnung bey ihren obhabenden eydes-pflichten der commission ad prothocollum an handen zu geben, wie sie die waldung in dem Bad Vogelsang [*8*] befunden haben.

Der Christoph Rheinberger, des gerichts, giebet zum prothocoll, er habe sich schon gestern beym augenschein öffentlich geäussert, dass holz, so im überfluss vorhanden seye, dass ohnmöglich ein badbesitzer jemals zu kurz kommen, oder einen mangel zu besorgen habe. Es müsste nur die gemeind Triesen geflissentlicher dingen den wald abtreiben wollen, welches aber die gemeind Triesen gewiss niemalen thun werde.

Dermalen habe er zu allen seiten ein und das weiteste holz zwey büchsenschuss weit vom Badhaus wegen etnfernt, und wenn es in der folge der zeit je dazukommen sollte, daß von denen badbesitzern alle nahe waldungen ausgehauen würde, so seye dennoch das holz von dem weiter erlegenden orten gut und leicht hinzubringen, und bies dasselbe verbraucht, wachse es in der nähe wider herbey. Es wäre nur zu wünschen, dass jedermann so genug und überflüssig, auch so bequem sich beholzen könnte, als wie die badinhaber, man habe [*9*] es gestern bey augenschein gesehen, wie viel nur holz daliege, welches den anschein habe, als wann die leute zu faul oder zu bequem wären, es herzunehmen, und es lieber verfaulen lassen wollen, er wünschte sich für seinen hausgebrauch nicht mehr, als wenn er derley abholz so bequem als die badleute haben könnte, und müsse er dieses ganz ohnpartheyisch und bey seinen pflichten bekennen, denn er seye dem dermaligen badinhaber weder freund noch feind und habe dahero denselbn weder zu lieb noch zu leid geredt.

Christoph Reinberger des gerichts.

Andreas Verling ds gerichts bestättiget durchaus und auf gleiche arth, das nemliche, was Christoph Rheinberger des gerichts zum prothocoll gegeben, nur mit der behauptung, es seye ein solcher überfluss an nahen waldungen vorhanden, wie er bey dem gestrigen augenschein gesechen habe, dass er sich nicht vorstellen können, wie [*10*] die badinnhaber jemals einen mangel der noch ein beholzung zu besorgen haben sollten.

Dessen zue urkund hat er sich, wie der erste eigenhändig ad prothocollum unterschrieben.

Andreas Verling, des gerichts

Paulus Boss, landweibel

Actum Lichtenstein, den 7. Hornung in der rentamts-[...]

In præsentia ut antea

Es wurd von commissions wegen der Andreas Oehry Wiesle auch über den augenscheins-befund wegen der waldung in dem Bad Vogelgesang befragt.

Inter.

Ob er noch weiter etwas, als was er bereits bey seiner hochfürstlichen durchlaucht eingebracht, vorzubringen, oder wider den vorgenommenen augenschein etwas einzuwenden habe?

R. Ja, er habe im ersten jahr, als er das Bad selbst benuzt, zu seinem gebrauch zwey stumpen geschlagen, nemlich eine lerch und eine tanne [*11*] und zwar kein bau, sondern nur brennholz gewesen seye, und auch zu brennholz verbraucht habe, und darüber hin seye er von der vorstehung zu Triesen für jeden stumpen für ienen gulden mithin zusammen für zwey gulden gestraft worden, und dieses scheine ihme unbillig zu seyn, da er doch vermöge, bad- oder lehenbrieffs berechtiget seye, sich nach nothdurft uns der bey dem Bad Vogeelgesang gelegenen waldung beholzen zu dörfen, im übrigen unterwerffe er alles gnädigster entscheidung seiner hochfürstlichen durchlaucht, und habe er wider den vorgenommenen commissionalischen augenschein einzuwenden.

Quib. hab. præ. et confirma. subscr. in pristinam cusdodiam. remissus

Andreas Öhrys

J M f Haring von Schönnmann manu propria

Joseph Fritz[[6]](#footnote-6) manu propria rentmeister

[*12*] No. 17 et 18

1. *Triesen, Gem. (FL).* [↑](#footnote-ref-1)
2. *Bad Vogelsang (†) war eine Gastwirtschaft mit Badeanlage an einer schwefelhaltigen Quelle oberhalb von Triesen mit wechselnden Besitzern. Die älteste Urkunde der Verleihung des Tafernrechts stammt aus dem Jahr 1617. Zum Bad gehörte auch Wiesland, welches 1729 zum Teil an die Gemeinde Triesen verkauft wurde. Johann Beck ließ sich 1789 bestätigen, dass er neben dem Bad auch in seinem Haus in Triesen eine Schankstube betreiben durfte. Der letzte Besitzer Andreas Oehri aus Mauren ließ das Bad verkommen, worauf der Betrieb 1799 eingestellt wurde. Vgl. Judith Niederklopfer-Würtinger, Bad Vogelsang; in: Arthur Brunhart (Projektleiter), Fabian Frommelt et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 49.* [↑](#footnote-ref-2)
3. *Triesenberg, Gem. (FL).* [↑](#footnote-ref-3)
4. *Vaduz, Gem. (FL).* [↑](#footnote-ref-4)
5. *xr.: Kreuzer.* [↑](#footnote-ref-5)
6. *Johann (Joseph) Fritz, gest. 1805, war von 1775 bis 1785 Landschreiber und von 1785 bis 1805 Rentmeister in Vaduz. Vgl. HLFL 1, S. 252.* [↑](#footnote-ref-6)